

Kinderhof Sonnenschein e.V. - Konzept und Satzung -

2009



Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort.....	- 3 -
I.1. "Kinderhof Sonnenschein"	- 4 -
I.1.1. <i>Zur Lage des „Kinderhofes Sonnenschein“</i>	- 4 -
I.1.2. <i>Die Betreuungsidee</i>	- 5 -
I.1.3. <i>Der Tagesablauf</i>	- 5 -
I.1.4. Die Buchungszeiten und Betreuungskosten.....	- 6 -
I.1.5. Der pflegerische Bereich.....	- 6 -
II. Die Pädagogische Ausführung	- 7 -
II.1. Die Sinnesanregung	- 7 -
II.2. Der Rhythmus	- 8 -
II.3. Die Raumgestaltung	- 10 -
II.3.1. <i>Einrichtungsgegenstände und Spielsachen im Haus</i>	- 11 -
II.3.2. <i>Spiel – und Bewegungsmaterialien für die Außenanlage</i>	- 11 -
III. Elternarbeit.....	- 11 -
IV. Ausblick	- 13 -
V. Vereinssatzung	- 14 -

I. Vorwort



Im Jahr 2005 trat das neue Kindergartengesetz in Kraft. Der Ruf nach Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahre wurde laut und die Stellung der Tagesmütter sollte verbessert werden.

Die Kindergärten wurden von ihren Kommunen angehalten, bereits Zweijährige in ihre Betreuung aufzunehmen.

An dieser Stelle ein Auszug aus dem Familienhandbuch des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von Beate Stangl:

„Bund und Länder haben sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bestmöglich zu unterstützen. Die Wahlfreiheit der Eltern, sich selbst der Kinderbetreuung zu widmen oder ein Kinderbetreuungsangebot in Anspruch zu nehmen, soll durch einen entsprechenden Ausbau der Kinderbetreuungsplätze verwirklicht werden. Neben den Tageseinrichtungen für Kinder leistet die Tagespflege hierzu einen unverzichtbaren Beitrag und schließt insbesondere vorhandene Lücken im System der Kinderbetreuung, speziell im Bereich der unter dreijährigen Kinder. In der Regel findet das Kind Aufnahme in der Familie der Tagesmutter.“

I.1. **“Kinderhof Sonnenschein“**

I.1.1. **Zur Lage des „Kinderhofes Sonnenschein“**

Der „Kinderhof Sonnenschein“ ist ein ehemaliger Bauernhof in Sylbach bei Hassfurt in Unterfranken.

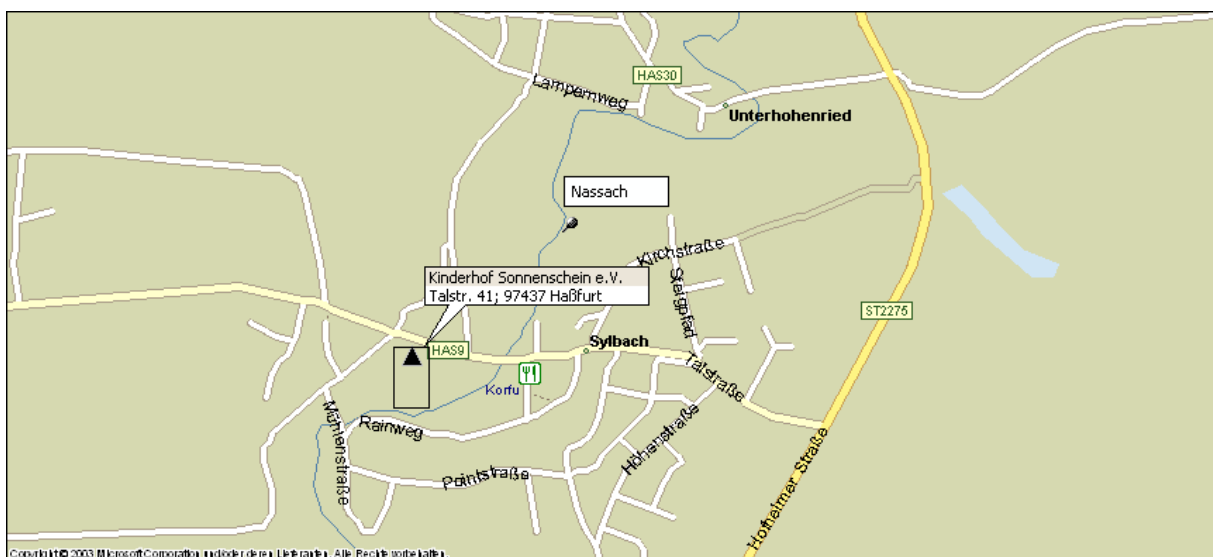
Er befindet sich in der Ortsmitte, bestehend aus einem Bauernhaus, großzügig angelegtem Hof mit Brunnen und Kastanienbaum und Spielplatz.



Durch den Gemüsegarten erreicht man die eingezäunte Streuobstwiese mit kleinem Teich.

Über eine weitere große Wiese erreicht man das Bächlein „Nassach“.

Angrenzende Nachbarn mit Pferdekoppel und Bauernhoftieren laden zu einem Spaziergang fern ab von Straßenverkehr ein.



I.1.2. Die Betreuungsidee

Die Tatsache, dass kleine Kinder unter drei Jahren zu Hause aufwachsen, ist heute keine Selbstverständlichkeit mehr. Zu schnell verändern sich die Lebensbedingungen innerhalb und außerhalb der Familien, als dass Sicherheit, Ruhe und Geborgenheit ohne weiteres zum täglichen Leben gehören.

Die Zahl der Alleinerziehenden nimmt weiterhin zu. Oft müssen auch beide Elternteile berufstätig sein, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Immer öfter zwingen die Lebensumstände, Kinder schon vor dem Kindergartenalter in „fremde“ Hände zu geben.

Außerhalb des geschützten Raumes der Familie fühlt sich das Kind oft hilflos und verlassen und kann dadurch erheblich in seiner Entwicklung beeinträchtigt werden.

Der Kinderhof Sonnenschein soll diesen Schutz und Familieneinbindung wieder ermöglichen.

I.1.3. Der Tagesablauf

Die Einhaltung eines rhythmisch gestalteten Tagesablaufs ist für die gesunde Entwicklung des Kindes heilsam und notwendig zugleich. Durch die sich täglich wiederholenden Elemente gewinnen die Kinder Sicherheit und Orientierung.

Auf die Bedeutung des Rhythmus wird unter Ziff. II.2 noch gesondert hingewiesen.

von 7.00 – 8.30 Uhr	Bringzeit (Aufräumen der Küche, Ofen schüren, Holz einräumen, Tee kochen, Kneten oder Malen, Morgenkreis mit den Eltern, Lieder und Gedichte der Jahreszeit angepasst)
8.30 -10.00 Uhr	Freispielzeit in den Spielzimmern im 1.Stock (Aufräumen mit dem Zwerg „Munkepunk“, Toilette gehen und Händewaschen)
bis 10.15 Uhr	Kleiner Reigen (Reime, Spiele, Lieder, Sprachgestaltung je nach Jahreszeit)
bis 11.00 Uhr	Zweites Frühstück in der Küche
bis 12.30 Uhr	Gartenzeit (vor dem Platz nehmen am Mittagstisch, Händewaschen)
12.30 Uhr	Mittagessen (Toilette gehen, Gesicht- und Händewaschen)
ab 13.00 Uhr	Mittagsschlaf oder Ruhe (Vorlesen, Kuschneln, Ruhen im Spielzimmer)
von 14.00 – 15.00 Uhr	1. Abholzeit bzw. freie Spielzeit Spielzeit im Wohnzimmer oder im Garten

von 15.00 – 17.00 Uhr 2. Abholzeit bzw. freie Spielzeit
Spielzeit im Wohnzimmer oder im Garten

Da die pädagogische Betreuung sehr wichtig ist, unterstützt eine geeignete Hilfe für die Kochtätigkeiten den Tagesablauf.

I.1.4. Die Buchungszeiten und Betreuungskosten

Grundsätzlich ist es möglich, zwischen einem halben Tag und einer kompletten Woche das Kind in der Einrichtung betreuen zu lassen. Dementsprechend gestalten sich dann auch die Kosten. Bei einem Satz von 3,- EUR in der Stunde ergeben sich folgende Monatsbeiträge:

z.B. **1x** in der Woche einen halben Tag, (von 8:00 bis 13:00 Uhr) = 60,- EUR

oder **5x** in der Woche einen halben Tag, (von 8:00 bis 13:00 Uhr) = 300,- EUR

Der Monatsbeitrag hängt letztlich auch vom Einkommen der Eltern ab, bzw. von der Förderung durch die Stadt Hassfurt/Jugendamt. So ist es denkbar, dass sich der Betrag bis zur Hälfte reduziert.

Aus pädagogischer Sicht macht es Sinn, dass Kind erst nach dem Mittagessen zu holen. So erfährt es die Gruppe am besten und wird nicht mittendrin „herausgerissen“.

I.1.5. Der pflegerische Bereich

Körperpflege: Der Körperpflege wird jeden Tag genügend Zeit eingeräumt, da diese „nebenbei“ eine ideale Gelegenheit zu körperlicher Nähe und individueller Kontaktaufnahme bietet. Die Wickelzeiten werden dem individuellen Rhythmus des Kleinkindes angepasst bzw. es gibt einen gemeinsamen Gang aufs Klo oder Töpfchen für alle Kinder. Danach werden natürlich die Hände gewaschen und das Gesicht ebenfalls. Jedes Kind besitzt einen eigenen Hacken mit einem Symbol für sein Handtuch und Waschlappen. Beide Utensilien werden einmal in der Woche gewaschen.

II. Die Pädagogische Ausführung

Die nachfolgenden Überlegungen widmen sich der Frage nach den optimalen Bedingungen, unter denen das Kind aufwachsen kann.

Mittelpunkt dieser Beschreibung kann nur das Kind selbst sein mit all seinen Bedürfnissen, seiner Unvollkommenheit und seinen noch im Keim liegenden Fähigkeiten.

Das Kind In Ehrfurcht aufnehmen In Liebe erziehen In Freiheit entlassen

Rudolf Steiner

II.1. Die Sinnesanregung

Das Kind ist von der Geburt bis zum Zahnwechsel ein einziges Sinnesorgan.

Es verbindet sich mit seiner Außenwelt und sieht sich und seine Umgebung zunächst als eine Einheit. Alle Eindrücke, die auf es wirken, nimmt es unbewusst in sich auf, denn es kann wohlthuende und schädliche Einflüsse noch nicht differenzieren.

Es bildet innerlich dasjenige nach, was es namentlich an Menschen seiner Umgebung wahrnimmt.

„Aber diese innerlichen Bilder sind nicht bloße Bilder, sie sind zugleich Kräfte, die es innerlich stofflich, plastisch organisiert.“ (aus: *Die Gesunde Entwicklung des Leiblich-Geistigen als Grundlage der Freien Entfaltung des Seelisch-Geistigen*“ Rudolf Steiner S.160), d.h. dass alles, was wir in der Nähe des Kindes tun, auf das Kind einen Eindruck macht, es beim Kinde noch organisch wirkt, dass wir daher die ganze Gesundheits- oder Krankheitsanlage eines Kindes durch unser eigenes Verhalten in diesem Lebensalter bestimmen (Rudolf Steiner).

Aber auch die Umgebung des kleinen Kindes ist wichtig, um seine Sinne anzuregen und zugleich zu pflegen.

Wahrhafte, fein differenzierte Sinnesreize ermöglichen dem Kind ein gesundes Üben der eigenen Sinnestätigkeiten. Vielfältige Formen und Materialien in der Umgebung des Kindes wirken anregend auf die Tätigkeit seiner Basissinne, speziell des Tastsinns. Form, Farbe und Funktion der verwendeten Materialien sollen zusammenpassen und dadurch dem Kind einen wahrhaftigen Sinneseindruck vermitteln.

Diese Stimmigkeit ist notwendig, weil das Kind über seine Sinneseindrücke gleichzeitig sein Urteilsvermögen entwickelt.

So wurde bei der Ausstattung der Spielzimmer auf die Verwendung von Naturmaterialien wie Holz, Schafwolle, Kastanien, Rinde, Steine, Muscheln u.a. großen Wert gelegt, da sie eine ursprüngliche und stimmige Sinneserfahrung ermöglichen.

Auch die im Haus und Hof lebenden Tiere wie Hunde, Hasen und Katzen vermitteln den Kindern hautnah tief greifende Sinneserlebnisse.



Eine enge Verbindung der Sinnestätigkeit besteht zur Bewegungsentwicklung. Das Erleben vielfältiger Bewegungen ist notwendig für das Erleben des Raumes, der Statik und des Gleichgewichtes und auch für daserspüren von körperlichen Grenzen.

Ausreichend Raum und Zeit braucht das Kind beim Erleben der Elemente Erde, Wasser, Luft und Wärme.

Ein 2000 qm großes Grundstück ermöglicht mit seinen vielfältigen Betätigungsfeldern alle Sinne des Kindes in natürlicher Weise anzuregen und seinem Bewegungsbedürfnis entgegenzukommen.

In freier Natur findet es ausreichend Möglichkeiten, die Elemente bei jedem Wetter zu erleben.

Auch das gemeinsame Kochen und Kosten der zubereiteten Speisen vermitteln dem kleinen Kinde differenzierte Sinnesreize.

II.2. Der Rhythmus

(aus Michaela Glöckner: "Die Würde des kleinen Kindes")

„Warum ist gerade in der frühen Kindheit die Pflege der Rhythmen so notwendig?

Alle Lebensvorgänge sind an bestimmte Rhythmen und Zeitstrukturen gebunden.

Die rhythmische Funktionsordnung des Säuglings ist noch nicht ausgebildet und bedarf der Prägung und Anregung,

Wenn der Mensch sich Kraft seiner Verstandstätigkeit aus den Naturzusammenhängen löst und Leben tragende Rhythmen weitgehend missachtet, kann er in eine Vielzahl von Krankheits- – und Kraftlosigkeitszustände hineinkommen.

Dagegen stärkt die bewusste Pflege der wichtigsten Rhythmen die Belastungsfähigkeit des Organismus und bereitet ihn auf die Anforderungen des Lebens vor.

Unser ganzes Leben wird beispielsweise vom Atemrhythmus getragen, der sich kontinuierlich zwischen Ein- und Ausatmen bewegt. Und doch gleicht kein Atemzug dem anderen in Bezug auf Tiefe und Länge, wenn man ihn genau misst. Dennoch ist jeder Atemzug dem vorangegangenen ähnlich.

Der Säugling lebt zunächst in den elementaren Rhythmen des Wachens und Schlafens, der Nahrungsaufnahme und der Nahrungspause. Das kleine Kind braucht oft mehrere Monate bis es z.B. in den normalen Tag – und Nachtrhythmus gelangt. Rhythmus ersetzt Kraft. Alles, was regelmäßig geschieht, braucht einen geringeren Kraftaufwand, als wenn es außerhalb der gewohnten Zeit als einmaliges Erlebnis stattfindet.

Regelmäßig und rhythmisch durchgeführte Tätigkeiten führen auch beim Kind zur Gewohnheitsbildung. Gewohnheiten aber sind die Basis jeder Persönlichkeits- und Charakterbildung.

Menschen die sich daran gewöhnt haben, für regelmäßige Essens und Schlafenszeiten zu sorgen, die den Tag so gliedern, dass sich Arbeit und Erholung, Anspannung und Entspannung in einem sinnvollen Verhältnis zueinander abwechseln, sind zuverlässig und leistungsfähig in den Belastungen des Lebens.

Zudem stärkt jede bewusst vorgenommene Wiederholung den Willen und damit auch die Leistungsbereitschaft.

Der Gestaltungsraum für eine rhythmisch belebte Umgebung des Kleinkindes umfasst einerseits die bewusste Gliederung des Tagesablaufs, den Wechsel zwischen Aktivität und Ruhe.“

Auch die täglich wiederkehrenden Reime, Gedichte und Lieder sind tragende rhythmische Elemente in der vorgestellten Kinderbetreuung.

Durch die sich täglich wiederholenden Elemente findet das Kind innerer Sicherheit und Halt.

Für den Tagesablauf bedeutend ist das Abwechseln von freiem Spiel, geführten Tätigkeiten und den Mahlzeiten, das sich täglich in einem bestimmten zeitlichen Rahmen wiederholt.

Über den Tag verteilt findet ein Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung statt.

Ankommen	Entspannung	frei
Morgenkreis	Anspannung	geführt
Freies Spiel	Entspannung	frei
Kleiner Reigen/Frühstück	Anspannung	geführt
Freispiel im Garten	Entspannung	frei
Mittagessen	Anspannung	geführt
Ruhephase /Schlaf	Entspannung	frei
Verabschieden	Anspannung	geführt

Der Wochenrhythmus wird durch bestimmte Tätigkeiten differenziert, die an bestimmten Tagen durchgeführt werden. z.B. Kneten, Malen, Backen.

Der Jahresrhythmus wird von zwei Elementen wesentlich bestimmt.

Zum einen sind es die Jahreszeiten, die die Freispielzeit im Garten etwas variieren lassen. So wird mit Einzug des Frühlings die Zeit im Freien etwas länger ausfallen.



Der andere bestimmende Faktor sind die Jahresfeste, die sich auch in den Reimen und Liedern widerspiegeln.

In dem kleinen Kinderkreis werden die Jahreszeitenfeste immer mit den Eltern zusammen gefeiert. Sie bleiben am Morgen etwas länger und dürfen z.B. wie an Fasching an einer Sondervorstellung der Zirkusaufführung teilnehmen.

Auch die liebevoll gedeckte „Festtafel“ hinterlässt einen lebendigen Eindruck bei den Kindern.

II.3. Die Raumgestaltung

Bei der Raumgestaltung sollte auf eine kindgemäße Form- und Farbgebung geachtet werden.

So kann eine beschützende, umhüllende Atmosphäre geschaffen werden, in der das Kind auch etwas von sich selbst erfahren und erleben kann.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde eine Formensprache im sog. plastisch – organischen Baustil entwickelt. In unzähligen Kindergärten sind Beispiele entstanden, wie die Umgebung des Kindes bewusst gestaltet werden kann.

Auch eine warme und fein strukturierte Farbgebung unterstützt die Entstehung eines harmonischen inneren Seelenraumes, aus dem heraus das Kind seine Umwelt allmählich erobern kann.

In den Spielzimmern befinden sich leider keine Koch- und Backmöglichkeiten. Dafür steht jedoch die Küche zur Verfügung. Ausreichend Platz für die Entfaltung des kindlichen Bewegungsdrangs bieten der großzügig angelegte Hof und die angrenzende Streuobstwiese.

II.3.1. Einrichtungsgegenstände und Spielsachen im Haus

Alle Gegenstände und Spielgeräte in den Spielzimmern dienen hauptsächlich der Bewegungs- und Sinnesentwicklung. Sie bestehen zumeist aus Naturmaterialien. Diese Stoffe sind pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Herkunft. Naturprodukte sind seit Menschheitsgedenken die Begleiter der Kinder gewesen. Wenn man sie wahrnimmt, erzählen sie etwas von der Beschaffenheit der Welt. Die Spielständer werden von den Kindern gerne genutzt, um mit Hilfe von Tüchern kleine Häuschen zu bauen. So schaffen sich die Kinder ihren eigenen Innenraum.

II.3.2. Spiel – und Bewegungsmaterialien für die Außenanlage

Der natürliche landschaftliche Raum ist ein wesentliches Entwicklungs- und Erlebnisfeld für das heranwachsende Kind. Hier erlebt es die gleichen lebendigen Vorgänge, die sich auch in ihm selbst entfalten: Wachstum, Werden und Vergehen, Erneuern, Reifen und Altern. Die Natur ist immer in Bewegung und sie verändert sich ständig. Das Kind kann in unserem Hof und Garten sein Bewegungsbedürfnis ausleben: Springen, Klettern, Rennen, Balancieren,...

Ein solch ein großer Garten muss, neben den Natur- und Wildnisbereichen, auch gepflegt werden. Da das Kind gerne die Tätigkeiten des Erziehenden nachahmt, bestehen hier vielfältige Gelegenheiten zum Kehren, Hacken, Pflanzen, Gießen, Tiere füttern, Beeren pflücken, Äpfel ernten, Nüsse aufsammeln usw.

Im Hof steht ein großer Kastanienbaum mit Klettertauen, ein Brunnen mit Schwengelpumpe. Im Scheunenbereich befinden sich die Hasenställe, das Gewächshaus und der Gewölbekeller.

III. Elternarbeit

Die Einbeziehung des Elternhauses gehört als fester Bestandteil zum Konzept der praktizierten Kinderbetreuung. Der gute Kontakt zwischen den Eltern und der Erzieherin ist für das gesunde Gedeihen des kleinen Kindes ganz besonders wichtig. Eltern und Erzieher bilden gemeinsam die äußere Hülle, in der das Kind seine Entwicklung vollzieht.

Die Notwendigkeit, speziell als Alleinerziehende wieder in das Berufsleben nach der Erziehungspause zurückzukehren, ist nach bisheriger Erfahrung bei den Eltern gegeben; der Wunsch nach einer familiären Betreuung ist erstrangig. Dabei ist es entscheidend, während ihrer Berufstätigkeit ein gutes, sicheres Gefühl zu haben, ihr Kind in liebevollen Händen zu wissen.

Die Ablösung von den Eltern erfolgt allmählich, indem Kind und Eltern eine Zeit lang gemeinsam am Tagesablauf teilnehmen. Die Abwesenheit der Mutter bzw. des Vaters kann dann behutsam schrittweise von zuerst einer Stunde später auf den gesamten Vormittag ausgedehnt werden.

Durch die Erwerbstätigkeit und durch die Tatsache, dass die meisten Eltern allein erziehend sind, ist es äußerst schwierig, gemeinsame Elternabende zu gestalten. Die Bereitschaft der Mithilfe ist jedoch gegeben und so wird während der Bringzeit am Morgen immer etwas Zeit eingeplant, um gemeinsame Aktivitäten zu besprechen oder Informationen über das betreffende Kind selbst auszutauschen, z.B. bei Krankheiten, Auffälligkeiten aber auch Fortschritten des Kindes.

Im Frühjahr 2006 wurde unter Mithilfe der Eltern der Hofbereich neu gestaltet.



IV. Ausblick

Seit Anfang des Jahres 2009 gibt es einen gleichnamigen Verein, der den Kinderhof Sonnenschein tatkräftig unterstützt.

Dabei soll die Kleinkinderbetreuung für Eltern erleichtert werden.

Mit Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen, Spendenaufrufen und ähnlichem soll so der Kinderhof Sonnenschein ein möglicher Anlaufpunkt auch für die Privatwirtschaft und Kommunen sein. Oftmals suchen Personalabteilungen nach Möglichkeiten, Betreuungsplätze für die jungen Mütter zu finden, um die „Arbeitskraft“ im Berufsleben halten zu können. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit dem Verein ermöglicht werden.

Die räumliche Situation darf bzw. wird wohl den stetigen Nachfragen noch angepasst werden müssen. Dies wird eine der dringlichsten Aufgaben für die Zukunft sein.



Die Mitbegründer des Vereins im Januar 2009:

1. Reihe (vorne): Coni Häusinger, Christiane und Emilie Köhler, Isa Marquardt
2. Reihe (Mitte): Ulrike Brandl, Bettina und Peter Thanner, Petra Mühlfeld, Tina Wöhrl
3. Reihe (hinten): Thomas Markert, Rainer Marquardt, Alfred Göbel

Markus Heusinger von Waldegge, nicht auf dem Bild.

V. Vereinssatzung

Kinderhof Sonnenschein e.V. - Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Haßfurt

in der Fassung, wie sie auf der Mitgliederversammlung am
04.04.2009 beschlossen wurde.

Satzung

Kinderhof Sonnenschein e.V. - Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Haßfurt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Kinderhof Sonnenschein e.V. - Initiative zur Förderung
der Waldorfpädagogik Haßfurt

Der Verein hat seinen Sitz in 97437 Haßfurt.

Er ist ein eingetragener Verein, nach seiner Gründung am 04.01.2009 erfolgte die
Eintragung in das Vereinsregister beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf
der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Unterhaltung der ihnen die-
nenden Einrichtungen wie Kinderbetreuungen durch Erziehern bzw. Tagesmütter.
Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern bzw.
Tagesmüttern und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förde-
rung dieser Bildungsaufgaben.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Schaffung und Unterhaltung
der ihnen

dienenden Einrichtungen wie Kinderbetreuung durch Erzieher bzw. Tagesmütter
(gemäß § 58 (1) der Abgabenordnung).

Er ist in Zusammenhang damit berechtigt, seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls
steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken
zuzuwenden;

seine Mitarbeiter anderen Körperschaften, Personen, Unternehmen oder Einrichtun-
gen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung zu stellen;

die ihm gehörenden oder von ihm gemieteten Räume und Liegenschaften einer an-
deren steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung zu deren steuerbegünstigten
Zwecken zu überlassen;

seine Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen, soweit dies erforderlich ist,
um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

Die vom Verein geschaffenen bzw. unterhaltenen Einrichtungen sind jedermann zu-
gänglich.

Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die ebenfalls
auf der von Rudolf Steiner begründeten anthroposophisch orientierten Geisteswis-
senschaft basieren, eng verbunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Sie erhalten im Falle eines Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist ab 01.01.2009 das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtungen etwas Berechtigtes sieht. Eltern und Sorgeberechtigte aller Kinder, die Einrichtungen des Vereins besuchen, sollten Mitglied des Vereins werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Der Mindestbeitrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen schriftlicher Bestätigung. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.

Ein Mitglied scheidet aus durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit vier Wochen Kündigungsfrist. Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Vorstand kann ein Mitglied nach einer Anhörung durch einstimmigen Beschluss ausschließen. Voraussetzung für einen Ausschluss ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und / oder die mit dem Vereinszweck verfolgten Ziele. Ein solcher Verstoß liegt zum Beispiel vor, wenn ein Vereinsmitglied drei Monate hintereinander ohne genehmigte Stundung die fälligen Mitgliedsbeiträge bzw. Tagesmuttergelder nicht bezahlt. Dem betroffenen Mitglied ist mindestens 14 Tage vor Anhörung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen, aus welchen Gründen der Ausschluss erfolgen soll. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung drei Wochen vor dem Anhörungstermin durch eingeschriebenen Brief an die vom betroffenen Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift versandt worden ist. Die Mitgliedschaft endet bei Eltern, deren Kinder in Einrichtungen des Vereins betreut werden, mit dem Ende des Monats, in dem die jeweiligen Verträge mit dem Verein enden. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied ausdrücklich eine weitere Mitgliedschaft wünscht. Dies hat das Mitglied innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Vertrages unaufgefordert und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu

erklären.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,

die Kollegien der Mitarbeiter der Zweckbetriebe des Vereines,

Sie befassen sich mit der Weiterentwicklung der Elternträgerschaft des Vereins bzw. der gemeinsamen Trägerschaft der Erzieher, Tagesmütter und Eltern. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Grundlagenarbeit, Erfahrungsaustausch.

Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf bzw. dann einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher (Poststempel) einzuberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift versandt worden ist.

Mit jeder Einladung zur Mitgliederversammlung soll die Tagesordnung sowie eventuell bereits vorliegende Anträge mitgeteilt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen, sowie das Einsehen dieser

Anträge gewährleistet sein. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll zugleich mitgeteilt werden, wo und wann die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie eventuell vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung durch die Mitglieder eingesehen werden können.

Die Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand benannt, die

Leitung außerordentlicher Mitgliederversammlungen wird von der Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag derer, die die Mitgliederversammlung veranlassten.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes ordentliche Mitglied, das mindestens seit 12 Wochen Mitglied des Vereins ist, hat eine Stimme, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme. Beschlüsse erfolgen, soweit in der

Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat hauptsächlich die Aufgaben:

Beschlussfassung über die Tagesordnung
Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Vorstand
Erörterung des Jahresabschlusses
Entlastung des Vorstands
Wahl des neuen Vorstands
Wahl eines Revisors, der dem Vorstand nicht angehört
Erörterung des Haushaltsplanes
Beschluss der Beitragsordnung
Beschlussfassung über Satzungsänderungen
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich seine Ordnung selbst.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens fünf. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Mitarbeitern der Einrichtungen und den Nicht-Mitarbeitern gewährt sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 BGB ist möglich.

Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern des Zweckbetriebes erfolgen durch den Vorstand.

§ 9 Einkünfte des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem einzelnen Mitglied für das jeweils folgende Geschäftsjahr schriftlich erklärt. Diese Erklärung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung geändert werden. Sie gilt weiter bis auf Widerruf.

§ 10 Die Kollegien des Zweckbetriebes

Die Kollegien des Zweckbetriebes tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich ihre eigene Kollegiumsordnung und beschließen über die Form ihrer Leitung.

Jedes Kollegium entscheidet selbständig über die Aufnahme und den Abgang von Kindern seines Zweckbetriebes.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzungszwecke und andere Satzungsänderungen müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen der Satzung erforderlich werden, so ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung. Über solche Satzungsänderungen sind die Mitglieder unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dem mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder des Vereins zustimmen.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereines fällt dessen eventuelles Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von Mitgliedern erbrachten Sachleistungen übersteigt, nach Prüfung durch das zuständige Finanzamt, je zur Hälfte an die

Freie Waldorfschule in den Mainauen
Am Ziegelbrunn 10
97437 Haßfurt
und den

Waldorfkindergarten Haßfurt
Schweinfurter Straße 18
97437 Haßfurt

Diese Institutionen haben die Mittel und Werte des Vereines ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.